OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651380/5/Bi

Datum:
Linz, 21. März 2019

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn J S, vom 2. Jänner 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30. November 2018, BHGMVERK-2018-490794/7-STP, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 21. März 2019

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als die Entziehungsdauer auf 4 Monate, gerechnet ab Zustellung des Bescheides am 5. Dezember 2018, herabgesetzt wird.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 5. Dezember 2018 zugestellten Bescheid dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 Z 1, 25 Abs 3, und 30 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B – Führerschein ausgestellt von der BH Gmunden am 1.9.2008 zu Zl. 08256217 – für die Dauer von 8 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides – 5. Dezember 2018 – entzogen und ihm das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung (nur Nicht-EWR-Staat) auf die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.
Gemäß § 24 Abs 3 FSG wurde ihm aufgetragen, vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 21. März 2019 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Herrn M N als Vertreter der belangten Behörde durchgeführt. Der Bf ist unentschuldigt nicht erschienen, obwohl ihm die Ladung laut Rückschein am 4. März 2019 durch Hinterlegung zugestellt wurde. Das Erkenntnisses wurde mündlich verkündet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, seit seiner Festnahme im Juni 2018 sei kein Verstoß gegen das SMG festgestellt worden. Die Harnprobe sei negativ und der Verkehrspsychologe habe keinen Einwand gegen seine Verkehrstauglichkeit gehabt. Er habe die Auflagen des LG Wels – die sofortige Wiederaufnahme seiner Arbeit und Fernhaltung von jeglichen Personen – eingehalten. Da für ihn eine Fahrerlaubnis vonnöten sei, beantrage er die Aufhebung des Bescheides.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Vertreter der belangten Behörde gehört und die schriftlichen Ausführungen des Bf berücksichtigt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am 22. November 1973 geborene Bf wurde mit – in Rechtskraft erwachsenem – Urteil des Landesgerichtes Wels vom 20. Juli 2018, 12 Hv 67/18a-38,
zu 1) des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG und
zu 2) des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall und Abs 2 SMG

insofern schuldig erkannt, als er in Gmunden, Vorchdorf, Laakirchen und anderen Orten des Bundesgebietes vorschriftswidrig Suchtgift im Zeitraum Mitte 2015 bis 5. Juni 2018
1) in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge anderen überlassen hat, nämlich ca 350 bis 400 g Cocain mit einem Reinheitsgrad von zumindest 20%, und zwar ca 300 g an R.R., 40 bis 60 g an T.S., 5 g an P.P. und 15 g an O.B. und
2) wiederholt erworben und besessen, nämlich Cocain, wobei er die Tat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch beging.

Der Bf wurde hiefür unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach § 28a Abs 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 5 Monaten verurteilt, die zur Gänze unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.
Die Vorhaft von 5. Juni 2018, 14.00 Uhr, bis 27. Juni 2018, 17.50 Uhr wurde auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.
Mildernd waren die Unbescholtenheit, das Geständnis sowie die teilweise Schadenswiedergutmachung und teilweise Sicherstellung des Suchtgiftes; erschwerend waren das Zusammentreffen strafbarer Handlungen und der lange Tatzeitraum.

In der Verhandlung legte der Vertreter der belangten Behörde dar, dass gegen den Bf ein Verfahren hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftahrzeugen der Klasse B eingeleitet wurde. Der Bf ist zur amtsärztlichen Untersuchung erschienen und hat die FA-Stellungnahme Dris E D, FA für Psychiatrie in Gmunden, vom 24. Oktober 2018 vorgelegt, wonach er anamnestisch nicht von Kokain abhängig ist, aber ein Abusus von THC und Amphetaminen bestätigt wird.
Demnach wäre der Bf „aus psychiatrischer Sicht geeignet, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken unter folgenden Auflagen:
1) absolute Drogenabstinent, die durch 3monatige Haarkontrollen auf Kokain, THC und Amphetamine nachgewiesen werden muss
2) wegen der Rezidivgefahr auf 2 Jahre befristet.
Bemerkung: Wenn es zu einer positiven Probe kommen sollte, würde das bedeuten, dass eine psychische Abhängigkeit besteht, das würde den anamnestischen Angaben widersprechen. In einem solchen Fall würde Herr S. seine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 erst dann wieder erlangen, wenn er eine mindestens 6- bis 12monatige absolute Abstinenz nachweisen kann.“

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden,

die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Der 1973 geborene Bf wurde mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Landesgerichtes Wels vom 20. Juli 2018, 12 Hv 67/18a-38, ua des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG insofern schuldig erkannt, als er in Gmunden, Vorchdorf, Laakirchen und anderen Orten des Bundesgebietes vorschriftswidrig Suchtgift im Zeitraum Mitte 2015 bis 5. Juni 2018 in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge anderen überlassen hat, nämlich ca 350 bis 400 g Cocain mit einem Reinheitsgrad von zumindest 20%, und zwar ca 300 g an R.R., 40 bis 60 g an T.S., 5 g an P.P. und 15 g an O.B.

Zur Frage des Vorliegens einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG ist auszuführen, dass der Bf damit im Zeitraum Mitte 2015 bis 5. Juni 2018 das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG begangen hat.

Dass der Bf angesichts des rechtskräftigen Schuldspruchs nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 11 FSG verwirklicht hat, steht auf der Grundlage der Bindungswirkung des Urteils (vgl VwGH vom 06.04.2006, 2005/11/0214; vom 06.07.2004, 2002/11/0163; vom 20.02.2001, 98/11/0317; vom 14.11.1995, 95/11/0215; vom 27.06.1995, 95/11/0004; vom 24.01.2008, 2007/03/0247; vom 27.01.2010, 2009/03/0082; vom 28.11.2013, 2013/03/0070; vom 10.08.2015, Ra 2015/03/0047 sowie OGH vom 17.10.1995, 1 Ob 612/95 – VS) fest.

Gemäß § 28a Abs 1 5. Fall SMG ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge einem anderen überlässt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl E 27.5.1999, 98/11/0136; ua) liegt es auf der Hand, dass die Begehung von Delikten gegen Leib und Leben oder von Rauschdelikten auf eine Sinnesart hinweist, auf Grund der anzunehmen ist, dass die betreffende Person im Sinne des § 7 Abs 1 FSG beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit gefährden wird, insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit. Es

muss daher von Kraftfahrzeuglenkern wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktsituationen eine gegenteilige, nämlich nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart erwartet werden. Unbeherrschte Aggressivität lässt befürchten, dass die betreffende Person entweder mit betont aggressiver Fahrweise oder aggressivem Verhalten nach einem allfälligen Verkehrsunfall auf vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer reagiert. Es kommt daher bei Gewaltdelikten gemäß § 7 Abs 3 Z 9 FSG nicht darauf an, dass sie im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen begangen werden. Der vom Gesetz vorausgesetzte Zusammenhang zwischen solchen Delikten und dem Lenken von Kraftfahrzeugen besteht vielmehr in der vorhin aufgezeigten Art und Weise.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH bilden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (allfällige) berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182; 11.4.2002, 99/11/0328; 28.9.1993, 93/11/0142 mit Vorjudikatur; 25.2.2003, 2003/11/0017; 4.10.2000, 2000/11/0176).
Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G 6203/02; 11.10.2003, B 1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.03.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; 23.04.2002, 2000/11/0184; 22.02.2000, 99/11/0341 mit Vorjudikatur; 19.07.2002, 2000/11/0171; 06.04.2006, 2005/11/0214; 27.04.2015, Ra 2015/11/0011 unter Verweis auf VfGH 11.10.2003, B 1031/02).

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.
Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
Gemäß Abs 3 1. Satz par.cit. ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 43 Abs 1 StGB hat, wenn ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, ihm das Gericht die Strafe unter

Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner mittlerweile ständigen Judikatur wiederholt hervorgehoben, dass eine bedingte Strafnachsicht nach § 43 Abs 1 StGB zwar für sich allein noch nicht zwingend dazu führe, dass der Betreffende bereits als verkehrszuverlässig anzusehen wäre, weil sich die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte nicht zur Gänze mit jenen decken, die für das Strafgericht für die bedingte Strafnachsicht nach dem StGB von Bedeutung sind, dass aber nach diesen Bestimmungen des StGB die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen wären und es sich dabei im Einzelfall durchwegs um Umstände handeln könne, welche für die in § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können (vgl E vom 25.11.2003, 2002/11/0124; vom 21.11.2006, 2005/11/0168; vom 14.05.2009, 2009/11/0048; vom 23.11.2011, 2009/11/0263; vom 21.08.2014, Ra 2014/11/0007; ua).

Das Strafgericht hat im Urteilszeitpunkt (20. Juli 2018), wie die bedingte Nachsicht der gesamten fünfmonatigen Freiheitsstrafe zeigt, die Auffassung vertreten, dass die bloße Androhung der Vollziehung der Strafe allein genügen werde, den Bf von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, sodass keine Wiederholungsgefahr bestehe.

Die Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit hat die belangte Behörde ab Bescheidzustellung (dh ab 5. Dezember 2018) mit 8 Monaten festgesetzt; insgesamt (dh seit Begehung der letzten Tat am 5. Juni 2018) bedeutet das eine mangelnde Verkehrszuverlässigkeit von 14 Monaten. Diese Entziehungsdauer ist nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes in Anbetracht der Nachsicht der gesamten fünfmonatigen Freiheitsstrafe zu lang.

Zu berücksichtigen ist, dass der 45jährige Bf immerhin den Zeitraum zwischen 5. und 27. Juni 2018 in (Vor-)Haft verbracht hat – die Hauptverhandlung vor dem LG Wels fand am 20. Juli 2018 statt – und ihm die persönlichen Auswirkungen einer für den Fall der Wiederholung der Tat drohenden fünfmonatigen Freiheitsstrafe dabei bewusst wurden.
Dass Haftzeiten für die nach den Wertungskriterien zu erstellende Prognose nicht ohne Bedeutung sind, entspricht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl

bezogen auf gegen die körperliche Unversehrtheit gerichtete Straftaten VwGH 06.07.2004, 2002/11/0130; ua).

Trotzdem ist zu bedenken, dass es sich bei Cocain nicht um eine „leichte“ sondern um eine Party-Droge handelt und der Tatzeitraum immerhin 3 Jahre umfasst, wobei der Bf, bei der belangten Behörde nicht unbescholten ist, auch selbst Cocain konsumiert hat. Da der Bf zur Verhandlung trotz ausgewiesener Ladung ohne Angabe von Gründen nicht erschienen ist, war die Gewinnung eines persönlichen Eindrucks, der ua einen Rückschluss zulässt, inwieweit die Annahme im Sinne des § 7 Abs 1 Z 2 FSG gerechtfertigt ist, dass er sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken eines Kraftahrzeuges gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen werde, unmöglich.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ war unter Bedachtnahme auf die letzte Tat am 5. Juni 2018 beim Bf eine Entziehungsdauer von vier Monaten, gerechnet ab Bescheidzustellung am 5. Dezember 2018, vertretbar (siehe E 21.08.2014, Ro 2014/11/0060, bei bloßem Cannabisanbau ohne Weitergabe) aber auch geboten im Sinne einer Prognose, dass er seine Verkehrszuverlässigkeit bis 5. April 2019 wiedererlangt haben wird und seine positive Einstellung zu den rechtlich geschützten Werten aufzuzeigen vermag. Insgesamt entspricht dieser Entziehungszeitraum einer prognostizierten Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit (gerechnet ab Juni 2018) von 10 Monaten.

Zur Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens zur gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B ist zu sagen, dass gemäß § 24 Abs 3 1. Satz FSG die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung ua die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen kann - freilich nur dann, wenn Anhaltspunkte für eine nicht uneingeschränkte gesundheitliche Eignung bestehen (vgl VwGH 26.04.2018, Ra 2018/11/0031).

Cocain gehört nicht zu den „leichten“ Drogen und der Bf hat selbst bestätigt, seit Mitte 2015 mit einer Unterbrechung, jedenfalls aber seit Juli 2017 regelmäßig Cocain nasal konsumiert zu haben. Auch wenn er bei der Einvernahme bei der PI Gmunden am 6. Juni 2018 seinen letzten Konsum am 3. Juni 2018 und angegeben hat, er fühle sich körperlich gut, bestehen massive Bedenken bezüglich seiner gesundheitlichen Eignung gemäß § 8 FSG.

Laut FA-Stellungnahme Dris E D, FA für Psychiatrie und Neurologie in Gmunden, vom 27. Oktober 2018 wäre der Bf zwar – anamnestisch – als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B geeignet anzusehen, allerdings befristet auf zwei Jahre und unter der Auflage absoluter Abstinenz (nachgewiesen durch Haaranalysen), um eine Abhängigkeit sicher ausschließen zu können. Er hat aber

im Dezember 2018 eine Haaranalyse abgelehnt (siehe Bemerkung in der FA-Stellungnahme: „Wenn es zu einer positiven Probe kommen sollte, würde das bedeuten, dass eine psychische Abhängigkeit besteht, das würde den anamnestischen Angaben widersprechen. In einem solchen Fall würde Herr S. seine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 erst dann wiedererlangen, wenn er eine mindestens 6- bis 12monatige absolute Abstinenz nachweisen kann."), sodass schon daher massive Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung bestehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger